

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 4
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Abteilung 4
Leopoldstr. 13 - 15
32754 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Abteilung 4
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Abteilung 4
Zeughausstraße 4 - 8
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Abteilung 4
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

21. November 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
225-2.02.02.02/93-109377/12
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Blick

Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3678
juergen.blick@msw.nrw.de

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

**8. Schulrechtsänderungsgesetz;
Eingangsklassenbildung an Grundschulen zum Schuljahr
2013/2014**

Am 7. November 2012 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Das Gesetz ist am 13. November 2012 von der Landesregierung ausgefertigt und am 21. November 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes (GV. NRW. S. 514) verkündet worden. Es ist damit in Kraft getreten.

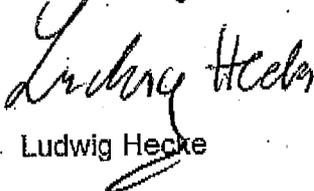
Das Gesetz basiert auf dem Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen (LT-Vorlage 15/1058).

Es ist beabsichtigt, in der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2013/2014 die im Konzept enthaltenen weitergehenden Detailregelungen eins zu eins umzusetzen. Diese Änderungsverordnung soll zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft treten.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, wenn die neuen Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene ab dem Schuljahr 2013/2014 bereits beim aktuellen Anmeldeverfahren zugrunde gelegt werden, sofern gleichzeitig die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen nach der kommunalen Klassenrichtzahl nicht überschritten wird.

Ich bitte, die untere Schulaufsicht, die Schulträger und die Schulleitungen in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung



Ludwig Hecke